

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Aufschlüsselung der angemeldeten LStBeträge nach dem Kj. des Bezugs (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) ¹Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteueranmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer, **getrennt nach den Kalenderjahren in denen der Arbeitslohn bezogen wird**, angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

²Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ³Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ⁴Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(2) bis (4) *unverändert*

§ 52 Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

...

(40a) ¹§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. ²§ 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) gilt für eine Dauer von 60 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat. ³Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der erstmaligen Anwendung im Bundesgesetzblatt bekannt. ⁴Nach Ablauf der 60 Monate ist wieder § 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) anzuwenden.

...

Autorin: Dr. Christina *Reuss*, Vors. Richterin am FG, Freiburg
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Durch die Änderung sind die angemeldeten LStBeträge nach dem Kj. des Bezugs aufzuschlüsseln.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Rechtsentwicklung bis 2019** s. § 41a Anm. 2.
 - ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): § 41a Abs. 1 Nr. 1 wird um das Tatbestandsmerkmal der getrennten Aufschlüsselung der angemeldeten LStBeträge nach dem Kj. des Bezugs ergänzt.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach § 52 Abs. 40a Satz 1 ist die Änderung erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden.

Grund und Bedeutung der Änderung: Bislang hatte der ArbG die Summe der im LStAnmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden StAbzugsbeträge (LSt, SolZ und KiSt) nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung einem LStAnmeldungszeitraum zuzuordnen. Danach wurden die StAbzugsbeträge dem LStAnmeldungszeitraum zugeordnet, in dem der Arbeitslohn dem ArbN zufließt und damit die LSt entsteht (§ 38 Abs. 2). Abweichend hiervon hatte der ArbG dem ArbN nach § 38a Abs. 1 Sätze 2 und 3 auf der elektronischen LStBescheinigung die einbehaltenen StAbzugsbeträge am Ende eines Kj. oder bei Beendigung eines Dienstverhältnisses für das Kj. zu bescheinigen, in dem der Arbeitslohn als bezogen gilt. Damit konnte die bescheinigte LSt eines Kj. von der angemeldeten LSt eines Kj. abweichen. Dies führte dazu, dass bei einem maschinellen Abgleich der in der LStAnmeldung angemeldeten StAbzugsbeträge mit den auf der LStBescheinigung bescheinigten StAbzugsbeträgen eines Kj. regelmäßig Differenzbeträge auftraten.

Jetzt sind die angemeldeten LStBeträge nach dem Kj. des Bezugs aufzuschlüsseln. Hierdurch wird eine zielgenaue Zuordnung zu den in der LStBescheinigung des Kj. bescheinigten LStBeträgen ermöglicht.

Ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für die ArbG/Steuerberater entsteht, so die Gesetzesmaterialien, durch die Gesetzesänderung nicht. Deren Datenbestand enthalten bereits die erforderlichen Informationen (BTDrucks. 19/14909, 46).

Der zeitlich weiter gefasste Anwendungsbereich berücksichtigt eine notwendige Vorbereitungszeit. Anzupassen ist der Vordruck der LStAnmeldung. Auf Seiten der Softwarehersteller sind entsprechende Programmierungen vorzunehmen (BTDrucks. 19/14909, 46).

